

24. Mai 2006 49 C

1 1 1 7 **AMT FÜR GEOINFORMATION**  
**Finanzierung der Bereinigung der Gemeindegrenzen in der Amtlichen Vermessung**  
**Mehrjähriger Verpflichtungskredit, Objektkredit**

## 1 GEGENSTAND

Mit dem beantragten mehrjährigen Verpflichtungskredit von Fr. 1'200'000.-- sollen in den Jahren 2006, 2007 und 2008 die bestehenden Differenzen in der Amtlichen Vermessung zwischen den Gemeindegrenzen bereinigt werden.

## 2 RECHTSGRUNDLAGEN

### Bund:

- Verordnung über die Amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2) Art. 1, 3, 31
- Technische Verordnung über die Amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21) Art. 81, 82
- Bundesbeschluss über die Abgeltung der Amtlichen Vermessung (SR 211.432.27). Art. 5. Abs. 2 und 3
- Strategie der Amtlichen Vermessung für die Jahre 2004 bis 2007 des Bundesamtes für Landestopografie (VBS, gemäss VAV Art. 3)

### Kanton:

- Gesetz über die Amtliche Vermessung vom 15. Januar 1996 (AVG, BSG 215.341), Art. 3, 40 Absatz 2
- Kantonale Verordnung über die Amtliche Vermessung vom 5. März 1997 (KVAV, BSG 215.341.1), Art. 6, Art. 16
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002 (FLG, BSG 620.0), Artikel 43ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV, BSG 621.1), Artikel 136 ff.
- Organisationsverordnung BVE vom 18.10.1995 (OrV BVE 152.221.191), Art. 9 a, b, c, d, f

## 3 KOSTEN; NEUE BZW. GEBUNDENE AUSGABEN

Kosten	Fr.	1'600'000.--
Abzüglich 25% Bundessubventionen <sup>1</sup>	Fr.	- 400'000.--
<b>Zu bewilligender mehrjähriger Verpflichtungskredit</b>	<b>Fr.</b>	<b>1'200'000.--</b>

Es handelt sich um eine einmalige gebundene Ausgabe gemäss Art. 46 und 48, Absatz 1 Bst. b FLG. Der Regierungsrat ist für die Bewilligung abschliessend zuständig.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt.

Die Teuerung richtet sich nach Artikel 16 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 5. März 1997. Als Basis gilt der Taxpunktswert TW=1.18 für das Jahr 2006.

<sup>1</sup>Die Bundessubventionen in der Höhe von 23% resp. 24% der Gesamtkosten (je nachdem, ob die Arbeiten im Rahmen der periodischen Nachführung oder der Erhaltungsmassnahmen abgerechnet werden können) stützen sich auf Art. 5, Abs. 2 und 3 des Bundesbeschlusses über die Abgeltung der Amtlichen Vermessung und wurden dem Amt für Geoinformation im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2006 (LV06) zwischen der Eidg. Vermessungsdirektion und dem Amt für Geoinformation des Kantons Bern zugesichert.

#### 4 KREDITART/KONTO/RECHNUNGSJAHR

Mehrjähriger Verpflichtungskredit (Art. 50, Abs. 3 FLG):

Voraussichtliche Zahlungstranchen

Rechnungsjahr	Konto (Dienstleistungen Dritter)		
2006	4930 3180	Fr.	450'000.--
2007	4930 3180	Fr.	450'000.--
2008	4930 3180	Fr.	300'000.--
<b>Total</b>		Fr.	<b>1'200'000.--</b>

Die entsprechenden Beiträge sind im Budget und in den erwähnten Finanzplänen eingestellt.

#### 5 BEGRÜNDUNG

Die Verwaltungseinheit der Amtlichen Vermessung in der Schweiz bildet die Gemeinde. Gemäss der geltenden Bundesstrategie ist die flächendeckende Erfassung der Daten in den Bereichen der Hoheitsgrenzen, der Bodenbedeckung, der Nomenklatur, der Höhe und der Lagefixpunkte das erklärte Ziel, das mit bedarfsorientierten Qualitätsanforderungen bis Ende 2007 erreicht werden sollte. Die fehlenden Gemeindegrenzen werden mit laufenden Vermessungsoperaten erfasst. Im Hochgebirge werden die Gemeindegrenzen, sofern keine Vermessung existiert, aus bestehenden Grundlagen z.B. aus dem Übersichtsplan 1:5000 provisorisch erhoben. Die Bedeutung der Gemeindegrenzen im Bereich der Nutzung hat sich in den vergangenen Jahren fundamental geändert. Grafisch nicht darstellbare kleinste Differenzen stellen für die Vollzugsaufgaben, die auf flächendeckenden automatisierten Auswertungen in Geografischen Informationssystemen basieren, unüberwindbare Probleme dar.

Aus der laufenden Nachführung und den geänderten kantonalen Vorschriften, sind Mängel (Mängel sind keine Fehler im rechtlichen Sinn) an den Vermessungspunkten der Gemeindegrenzen entstanden, die bei der regionalen und kantonalen Nutzung zu Verarbeitungs- und Anwendungsproblemen führen.

Die Vermessungsdaten der Gemeindegrenzen werden hauptsächlich durch den Kanton für gemeindeübergreifende Aufgaben und Analysen genutzt. Der Datensatz der amtlichen Vermessung bildet für verschiedene staatliche Vollzugsaufgaben, unter anderem für die Auszahlung von landwirtschaftlichen Flächenbeiträgen, für Naturschutzverträge, für den Kataster der belasteten Standorte sowie für den Verdachtsflächenkataster die massgebende Grundlage.

Damit der Datensatz der Amtlichen Vermessung den gestellten kantonalen Nutzungsanforderungen gerecht werden kann, sind die bestehenden Mängel an den Gemeindegrenzen zu bereinigen. Die Kosten, die nicht nachweislich auf Versäumnisse der Nachführung zurückzuführen sind, sollen durch den Kanton getragen werden.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
An die Finanzdirektion  
An die Steuerungskommission  
An die Finanzkontrolle

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Rege'.